



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 2. Dezember 2021

DIE RISIKEN DER ARBEITSLOSIGKEIT BESSER ABWEHREN DURCH EINE REFORMIERTE ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Arbeitsminister Kocher hat eine Reform der Arbeitslosenversicherung (AIV) angekündigt. Bis zum Frühjahr 2022 sollen Vorschläge unter Einbeziehung der Sozialpartner erarbeitet werden, die dann mit Beginn des Jahres 2023 in Kraft treten sollen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Bundesregierung auf, bei der Reform der Arbeitslosenversicherung folgende Punkte umzusetzen:

- **Besserer Schutz vor Armut vor allem durch Anhebung der Nettoersatzrate auf 70 % beim Arbeitslosengeld und durch uneingeschränktes Beibehalten der derzeitigen Notstandshilfe, Erhöhung des Familienzuschlages sowie einer Verlängerung der Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld, aber auch Verbesserungen beim Bemessungsgrundlagenschutz.**
- **Zeitgemäße Regeln für die öffentliche Arbeitsvermittlung: Zumutbarkeitsbestimmungen, die die öffentliche Arbeitsvermittlung durch das AMS an Regeln binden, die einen nachhaltigen beruflichen Abstieg bei Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern. Das bedeutet vor allem Verbesserungen beim Berufsschutz und beim Entgeltsschutz und abgestufte Sanktionen statt sofortigem gänzlichem Leistungsentfall sowie Vermittlung ausschließlich in existenzsichernde Beschäftigung. Gute Arbeitsvermittlung durch das AMS erfordert überdies eine deutliche Erhöhung des Personalstandes im AMS um zumindest 650 Planstellen und ein Abgehen von den Personalabbau-Plänen ab 2023.**
- **Unterstützung bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels: durch einen Rechtsanspruch auf sozial gut abgesicherte und umfassende arbeitsmarktbezogene Aus- und Weiterbildung mit einer eigenständigen Wahl des Ausbildungsinhaltes auf Grundlage einer Bildungsberatung für Arbeitsuchende und Beschäftigte.**
- **Mehr Fairness in der Arbeitslosenversicherung: Abschaffung der Sperre nach Selbstkündigung wirkungsvolle Maßnahmen gegen Betriebe, die auf schlechte Arbeitsbedingungen und niedrige Löhne setzen sowie gegen die systematische Praxis von Unternehmen MitarbeiterInnen zu kündigen und kurz danach wieder einzustellen, um Auftragsschwankungen abzufedern.**

In der bisherigen öffentlichen Diskussion wurden als Themen unter anderem vom Wirtschaftsbund die Höhe des Arbeitslosengeldes mit dem Ziel einer niedrigeren Leistung mit Fortdauer der Arbeitslosigkeit, Verschärfungen bei der Zumutbarkeit und die Abschaffung der Möglichkeit des Zuverdienstes in der Arbeitslosigkeit genannt.

Eine Erneuerung der Arbeitslosenversicherung ist notwendig, allerdings sind Verschärfungen und Verschlechterungen nicht geeignet, um dem Problem der Arbeitslosigkeit in einer sich verändernden Arbeitswelt zu begegnen. Vielmehr braucht es neue Lösungsansätze, die Arbeitsuchende besser beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Die bestehenden Regelungen der Arbeitslosenversicherung erfüllen dieses Ziel derzeit nicht.



Die AIV muss Arbeitslose vor einem sozialen Abstieg und vor Armut besser schützen: Sowohl eine Sonderauswertung des Arbeitsklima-Index als auch eine aktuelle SORA Studie haben die Situation der Arbeitslosen in der heutigen Zeit – geprägt von der Corona-Pandemie – untersucht. Beide Untersuchungen haben bestätigt, dass der Großteil der Arbeitslosen mit dem Arbeitslosengeld kaum auskommt. Das Problem verstärkt sich umso mehr während des Bezuges der Notstandshilfe. Im Schnitt betrug das Arbeitslosengeld in Österreich im Jahr 2020 rund 990 Euro. Die Notstandshilfe lag bundesweit bei etwa 870 Euro. Bei Frauen ist es nochmals deutlich weniger. Die Anhebung der Nettoersatzrate wäre daher der wichtigste Schritt, darüber hinaus gibt es noch weitere Hebel, an denen angesetzt werden muss, vor allem bei den Familienzuschlägen, die seit 2001 nicht mehr erhöht wurden. Genauso muss der Wiedereinstieg auch besser finanziell durch eine Ausweitung der Heranziehung der alten, höheren Bemessungsgrundlage für weitere Arbeitslosigkeitsperioden, abgedeckt werden. Klar ist, dass es bei der Notstandshilfe zu keinen Verschlechterungen kommen darf.

Auch die derzeitige Ausgestaltung der Sanktionen im Ausmaß von sechs- oder achtwöchigem gänzlichem Verlust der Arbeitslosenleistung führt zumeist zu existenziellen Bedrohungen, daher wäre eine stufenweise befristete Herabsetzung der Leistung eine sinnvolle Alternative.

Die AIV soll nachhaltige Vermittlung unterstützen und dabei die Verwertung von Kompetenzen berücksichtigen, Einkommensverluste und verstärkte Vermittlung in Niedriglohnsektoren vermeiden. Arbeitsvermittlung, deren Ziel nicht nur raschestes Vermitteln ist, sondern auch darauf achtet, dass ArbeitnehmerInnen nach einer Phase der Arbeitslosigkeit wieder dort anschließen können, wo sie beim Einkommen, der Tätigkeit und den Arbeitsbedingungen gestanden sind, ist gerade in Zeiten eines dynamischen Strukturwandels wichtig. Das Ziel muss vor allem nachhaltige Vermittlung in gute Beschäftigung sein. Gute Arbeitsvermittlung erfordert aber auch gute Beratung und Unterstützung durch das AMS, das dafür das notwendige Personal braucht. Es gibt empirische Belege dafür, dass bei einer Betreuungsspanne von 1:100 rascher und besser vermittelt werden kann und sogar Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung möglich sind. Ein solches Betreuungsverhältnis herzustellen, erfordert eine Personalaufstockung im AMS um zumindest 650 Planstellen und ein Abgehen von den Personalabbauplänen ab 2023.

Die Beschäftigungswirkungen des digitalen Wandels in der Wirtschaft, die dringend notwendige sozial-ökologische Wende unseres Wirtschaftens hat klargemacht, dass dies auch andere berufliche Qualifikationen der Beschäftigten erfordert: Eine moderne Arbeitslosenversicherung muss dazu beitragen, den Bedarf an gut ausgebildeten ArbeitnehmerInnen zu decken. Sie muss daher den ArbeitnehmerInnen eine Anpassung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen ermöglichen, mit Rechtsanspruch, existenziell gut abgesichert und eingebettet in gute Bildungs- und Bildungswegberatung.

Es braucht mehr Fairness in der AIV, ein Abgehen vom oft tiefem Misstrauen gegenüber arbeitslosen Menschen ist längst überfällig. Viele Regelungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz sind von diesem Misstrauen geprägt. So zum Beispiel die vierwöchige Sperre des Arbeitslosengeldes nach einer Kündigung von ArbeitnehmerInnen. Regelungen oder Maßnahmen gegen Unternehmen, die sich nicht an gesetzliche Vorgaben halten und schlechte Arbeitsbedingungen und Löhne bieten, finden sich in der Arbeitslosenversicherung nicht. Das gilt auch für Unternehmen, die durch kurzfristiges „Zwischenparken“ von Arbeitnehmer:innen in der Arbeitslosigkeit diese Arbeitnehmer:innen um Einkommen bringen und Kosten auf die Versicherungsgemeinschaft abwälzen. Auch die Praxis, ganze Geschäftszweige nahezu ausschließlich mit geringfügig Beschäftigten zu führen, ist ein Ansatzpunkt für mehr Fairness in der Arbeitslosenversicherung.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------